

SATZUNG

der

Spielgemeinschaft Blau-Weiß 69 e.V. Zingsheim-Engelgau

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen Spielgemeinschaft (SG) Blau-Weiß 69 e.V. Zingsheim-Engelgau und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 53947 Nettersheim.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Farben der SG sind Blau-Weiß.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- 2.1 Die SG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.3 Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann die SG bei anderen Körperschaften, insbesondere Sportverbänden, Mitgliedschaften erwerben.
- 2.4 Die SG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Die Organe des Vereins können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung über die Zahlungen trifft die Mitgliederversammlung. Im Übrigen wird auf § 11 der Satzung verwiesen.

- 2.8 Die SG ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand hat jede Mitgliedsaufnahme schriftlich zu bestätigen. Bei der Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3.3. Die Mitglieder erkennen als für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- 3.4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 4.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 5 Beiträge

- 5.1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit richtet sich nach den Mindestanforderungen des Landessportbundes und wird in einer separaten Beitragsordnung festgelegt,

die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- 5.2. Der Mitgliedsbeitrag ist vom Mitglied für den Verein kostenfrei zu entrichten.

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- 6.1 Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
- vereinsschädigendem Verhaltens,
 - grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- 6.2 Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- Verweis,
 - Geldstrafe bis zu € 300,--,
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- 6.3 Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

§ 7 Rechtsmittel

- 7.1 Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.
- 7.2. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 9.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, vorzugsweise im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres, statt.
- 9.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Bekanntmachung im lokalen Presseorgan „Gemeindeblatt“ und öffentlichen Aushang in den Ortschaften Zingsheim und Engelgau. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen
- Wahl des Vorstands
- Satzungsänderungen und Ordnungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Ehrungen

- 9.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- der Vorstand beschließt,
 - ¼ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, dass der Vorsitzende des Vorstandes vorher bestimmt. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstand, der die Protokollführung übernommen hat, zu unterzeichnen sind.

- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar, die seit mindestens sechs Monaten die Vereinsmitgliedschaft besitzen.
- 9.6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Es kommt zu einer geheimen Wahl, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
- 9.7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Geschäftsführer
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - eventuell einem oder mehreren Beisitzern
- 10.2 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines

Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- 10.3 Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 10.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstand, der die Protokollführung übernommen hat, zu unterzeichnen sind.
- 10.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 11 Vergütungen

- 11.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnissen und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- 11.3 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine

angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 11.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 11.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüf-fähigen Belegen und Aufstellungen nach-gewiesen werden.
- 11.6 Weitere Einzelheiten regelt eine mögliche Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.

§ 12 Jugend des Vereins

- 12.1 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
- 12.2 In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 13 Abteilungen

- 13.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
- 13.2 Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen

Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

- 13.3 Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Ausschüsse

- 14.1 Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- 14.2 Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 16.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- 16.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwes-

end sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.

16.4 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein gesamtes Vermögen mit der Auflage, dass das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf, an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsteile nicht. Die Mitglieder sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

§ 18 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Änderung der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht erforderlichen oder sonstigen zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt sofort nach Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Nettersheim-Zingsheim, 23. April 2010